

Statuten der Interessengemeinschaft des gemeinnützigen Wohnungsbaus des Kantons Freiburg – FRIMOUP

*Endgültige Version durch die konstituierende GV vom 5.11.2019
Der französische Text gilt.*

Erster Artikel Name, Sitz

Die «Interessengemeinschaft des gemeinnützigen Wohnungsbaus des Kantons Freiburg – FRIMOUP» (im Folgenden die Interessengemeinschaft) ist eine Interessensgemeinschaft, welche nach den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisiert ist.

Ihr Sitz befindet sich am Wohnsitz ihres Präsidenten.

Ihre Dauer ist unbegrenzt.

Art. 2 Definition

Gemeinnützige Bauträger (im Folgenden: GWB) sind alle Rechtsformen des nicht gewinnorientierten Wohnungsbaus, insbesondere Wohnbaugenossenschaften und Stiftungen. Bei Auslegungsfragen wendet die Interessensgemeinschaft die vom Bundesamt für Wohnungswesen und seinen verschiedenen Instrumenten der Wohnraumförderung verwendete Terminologie an.

Art. 3 Ziele

Ziel der Interessengemeinschaft ist die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus im Kanton Freiburg.

Sie versucht, die GWBs mit dem Ziel zusammenzuführen:

- ein bevorzugter Ansprechpartner für die öffentliche Kollektivität des Kantons zu sein;
- Vertretung der Mitglieder bei grösseren Wohnbau- und Stadtentwicklungsprojekten im Kanton;
- Bekanntmachung und Förderung der GWBs bei den Immobilienakteuren, den Behörden und der Bevölkerung im Allgemeinen;
- Ein Ort des Austauschs zwischen den GWBs zu sein;
- Entwicklung von Synergien zwischen bestehenden und neuen GWBs;
- Unterstützung neuer GWBs bei ihrer Entwicklung;
- Als Bindeglied zu den Westschweizer und Schweizer Verbänden fungieren, mit denen die Interessensgemeinschaft komplementär zusammenarbeitet;
- Die Bevölkerung über die GWBs für den Bedarf an erschwinglichen und kollektiven Wohnungen sensibilisieren.

Art. 4 Mitglieder

Jedes GWB, das sich verpflichten möchte, diese Statuten sowie andere Bezugsdokumente der Interessensgemeinschaft einzuhalten, kann einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Dem Antrag auf Mitgliedschaft in der Interessensgemeinschaft müssen die Statuten des gemeinnützigen Bauträgers gemäss dem Obligationenrecht, ein Handelsregisterauszug, ein Motivationsschreiben und eine Bilanz des letzten Rechnungsjahres beigefügt werden. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt neuer GWBs.

Art. 5 Ressourcen

Die Ressourcen der Interessengemeinschaft setzen sich zusammen aus:

- a) dem Jahresbeitrag der Mitglieder gemäss der Beitragsordnung
- b) einmalige Beiträge für die Projektentwicklung
- c) andere Einnahmen, Spenden oder Subventionen

Art. 6 Beiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge und der einmaligen Beiträge für die Projektentwicklung werden jedes Jahr von der ordentlichen Generalversammlung bei der Abstimmung über das Budget bestätigt.

Art. 7 Verpflichtungen, Haftungen

Die Verpflichtungen und Haftungen der Interessengemeinschaft werden ausschliesslich durch ihre Gesellschaftsmittel abgesichert, wobei die Vorstandsmitglieder und GWBs von jeglicher finanziellen Haftung befreit sind.

Art. 8 Austritt, Ausschluss

Der Austritt aus der Interessengemeinschaft kann jederzeit schriftlich an den Vorstand gerichtet werden kann. Der Mitgliederbeitrag bleibt jedoch für das gesamte Geschäftsjahr geschuldet. Der Ausschluss kann von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied den Zielen zuwiderhandelt oder seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Art. 9 Organe der Interessengemeinschaft

Die Organe der Interessengemeinschaft sind:

- a) die Generalversammlung der Delegierten
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfer.

Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Interessengemeinschaft. Sie besteht aus allen GWB-Mitgliedern, die ihre Beiträge bezahlt haben.

Die Generalversammlung kommt einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Sie kommt in den in Artikel 11 dieser Statuten vorgesehenen Fällen zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen.

Die Generalversammlung kann nur über die Punkte abstimmen, die auf der Tagesordnung stehen.

Art. 11 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal im Jahr vor dem 30. Juni zusammen und verfährt:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, das am 31. Dezember eines jeden Jahres endet;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) Die Wahl des Präsidenten, des Komitees und der Rechnungsprüfer aus den Reihen der Delegierten der GWB-Mitglieder für eine erneuerbare Amtszeit von zwei Jahren. Im Falle des Rücktritts einer der oben genannten Personen ernennt die Versammlung eine Person für die verbleibende Amtszeit;
- d) Die Bestätigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresbudgets;

- e) die Beratung über alle vom Vorstand vorgelegten Geschäfte und über die Anträge der GWBs, die dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zugestellt wurden.

Das Datum der ordentlichen Generalversammlung wird mindestens einen Monat im Voraus bekannt gegeben.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel (1/5) der Delegierten dies verlangt.

Art. 13 Einberufungsart

Die Einberufung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus verschickt und enthält die Traktandenliste der Generalversammlung. Die Einberufung per E-Mail ist gültig.

Art. 14 Beschlüsse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jede vertretene GWB verfügt über eine Stimme. Die GWBs delegieren ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht. Jedes GWB-Mitglied darf nicht mehr als eine Vollmacht besitzen.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse und nimmt Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen GWBs vor.

Art. 15 Vorstand

Der Ausschuss besteht aus fünf bis elf Mitgliedern, darunter der/die Vorsitzende.

Um in den Vorstand gewählt zu werden, muss die Person Vorstandsmitglied eines GWB-Mitglieds sein.

Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen.

Er übernimmt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Einberufung der Generalversammlungen
- b) Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) Vorbescheid über die der GV vorgelegten Geschäfte, insbesondere über den Ausschluss von GWBs;
- d) Verwaltung der Kommunikation der Interessengemeinschaft;
- e) Arbeitsgruppen zu gründen und deren Leistungen und Zusammensetzung festzulegen;
- f) Je nach Bedarf externe Beiträge für bestimmte Arbeitsgruppen einholen;
- g) Erteilung von Aufträgen und Eingehen von finanziellen Verpflichtungen der Interessengemeinschaft im Rahmen des von der GV verabschiedeten Budgets;
- h) Die laufenden Geschäfte der Interessengemeinschaft zu führen und die Beziehungen zu den verschiedenen Partnern zu pflegen;
- i) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihm von der GV vorgelegt werden;
- j) Die Geschäftsordnung der Interessengemeinschaft zu erstellen.

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Bei Bedarf bestimmt er die Position der Interessengemeinschaft zu dringenden Problemen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand ist befugt, über ein Gerichtsverfahren zu entscheiden, für das die Gruppe als repräsentative Organisation der GWBs klageberechtigt ist.

